

| | | |
|--|------------|-------------------------------------|
| Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg | | Vorlage-Nr: VO/GV01/2011-407 |
| Federführend: Bauamt | | Status: öffentlich |
| | | Aktenzeichen: |
| | | Datum: 21.02.2011 |
| | | Einreicher: Bürgermeister |
| Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 " Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow" der Gemeinde Dorf Mecklenburg | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Beratung Ö / N | Datum | Gremium |
| Ö | 03.03.2011 | Bauausschuss Dorf Mecklenburg |
| Ö | 23.03.2011 | Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg |

Beschlussvorschlag:

1. Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ für das Gebiet : Gemarkung Karow, Flur 1, Rosenthaler Weg – Zufahrt Lindenweg für den Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (Baufeld WA 1–WA 4) im südlichen Bereich des Plangebietes und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22.04.2009 die 1. Änderung des B- Planes beschlossen. Planungsziel ist die verkehrliche Erschließung des Wohngebietes über den Rosenthaler Weg zu ermöglichen und den Wohngebietsteil somit als eine eigenständige Nutzungs- und Erschließungseinheit zu planen.

Der zur frühzeitigen Beteiligung bestimmte Vorentwurf wurde öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet, siehe Anlage.

Anlage/n:

Auswertung Stellungnahmen

| | |
|--|--|
| Abstimmungsergebnis: | |
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums | |
| Davon besetzte Mandate | |
| Davon anwesend | |
| Davon Ja- Stimmen | |
| Davon Nein- Stimmen | |
| Davon Stimmenthaltungen | |
| Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V | |

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Gemeindevertretersitzung vom 23.03.2011

Satzung über den 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 “ Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow “

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf mit Anschreiben vom 04.11.2010

Bedenken und Hinweise von:

Ergebnis der Prüfung :

| Trägern öffentlicher Belange | |
|------------------------------|--|
|------------------------------|--|

Straßenbauamt Schwerin

- keine Bedenken und Hinweise

StALU Westmecklenburg

- keine Bedenken, - Hinweise:

Naturschutz und Landschaftspflege

- naturschutzrechtliche Belange des StALU nicht betroffen
- Belange anderer Naturschutzbehörden prüfen

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wasser und Boden

Wasser

- keine wasserrechtlichen Bedenken
- Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen werden nicht berührt

Boden

- Hinweise zum Altlastenkataster für das Land M/V
- bei Feststellung von Altlasten notwendige Maßnahmen mit dem StALU abstimmen

Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

- zur Gewährleistung des Immissions-schutzes angegebene Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet einzuhalten
- Landrätin des LK NWM beim Auftreten von Auffälligkeiten bei Erdarbeiten informieren

Deutsche Telekom

keine Bedenken, - Hinweise:

- im dargestellten Bereich befinden sich TK- Linien der Deutschen Telekom
- für rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet mind. 6 Monate vorher schriftlich anzeigen
- bei Bauausführung darauf achten, dass ungehinderter Zugang zu

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung wird Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen rechtzeitig angezeigt.

- vorhandenen TK- Linien jederzeit möglich ist
- es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK- Linien informieren
 - Kabelschutzanweisung beachten

Zweckverband Wismar

- **keine Bedenken;** - Hinweise:

- Wasserversorgung

- im Lindenweg verlaufen Wasserversorgungsleitungen, an die Anschlussmöglichkeiten für die geplante Bebauung gegeben ist
- Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz nicht möglich

- Schmutzwasserbeseitigung

- in der Privatstraße „Lindenweg“ verläuft ein Schmutzwasserkanal (DN 200 Stz), an dem Anschlussmöglichkeit für die geplante Wohnbebauung besteht
- dieser Kanal ist jedoch vor Baubeginn auf Veranlassung des Zweckverbandes Wismar als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch des jeweiligen Eigentümers einzutragen

- zur weiteren Abstimmung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen Wasser und Schmutzwasser sind die Projektierungsunterlagen beim Zweckverband Wismar einzureichen

- Die Hinweise zur Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.

E.ON Hanse AG

- **keine Bedenken,** Hinweise:

- im angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG
- Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden
- Angaben und Maßzahlen unverbindlich, Abweichungen möglich
- bei Bauausführung durch ausführende Firma rechtzeitig aktuelle Planauszüge anfordern
- bei Planungen Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ beachten

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

- keine Bedenken und Hinweise

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

- **keine Bedenken**, -Hinweise:

- Anlagen des Verbandes sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden
Ableitung des Regenwassers aus dem B-Plangebiet kann unter Angaben der Einleitmenge teilweise in das Gewässer Nr. 11:0:4/1/1/1/1 erfolgen
- Bereich der 1. Änderung ist davon eher nicht betroffen
- bei Nutzung des genannten Gewässers beachten, dass das vorhandene Leitungssystem auch im Straßenbereich zu erneuern ist

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.

Landkreis Nordwestmecklenburg

FD Umwelt

Untere Wasserbehörde

1. Wasserversorgung

- überplantes Gebiet liegt nicht in einer TWSZ
- Versorgungspflicht mit Trinkwasser besteht für den Zweckverband Wismar
- erforderliche Anschlussgestattungen beim Zweckverband Wismar beantragen

2. Abwasserentsorgung

- öffentliche Abwasserbeseitigung wird in Karow durch den Zweckverband Wismar betrieben
- erforderliche Anschlussgestattungen beim Zweckverband beantragen

3. Niederschlagswasser

- Niederschlagswasser wird nach den vorliegenden Unterlagen in bestehendes System zur Ableitung eingebunden
- das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht
- gegebenenfalls die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis anpassen, entsprechende Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde einreichen
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes einholen
- Verweis auf Alternativen, wie Brauchwassernutzung oder gestalterische Elemente bei der Planentwicklung vor Ableitung

4. Gewässerschutz

- vorh. Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bzw. wiederherstellen
- Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und notwendigen Erdaufschlüssen

- Die Hinweise werden zur Kenntnis und beachtet.

Untere Abfallbehörde

- **keine Bedenken**, Hinweis :
- es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten

- Die Hinweise werden entspr. beachtet und**

oder den Verdacht auf eine alllastverdächtige Fläche vor; sollten bei Erdarbeiten jedoch Auffälligkeiten auftreten, ist das Umweltamt unverzüglich zu informieren

sind im Plan vermerkt.

Untere Immissionsschutzbehörde

- Anregungen und Hinweise:

- Änderung des Teilgebietes in ausschließliche Wohnnutzung erfordert die Prüfung der Einhaltung der Orientierungswerte für den Schallschutz
- Überschreitung der Orientierungswerte durch Verkehrslärm von der B 106 ist nach überschlägiger Berechnung nicht zu befürchten, dies trifft auch auf den Lärm aus dem südlich gelegenen Gewerbegebiet zu
- darüber hinaus keine beeinträchtigenden Nutzungen in relevanter Entfernung bekannt

- Die gegebenen Anregungen und Hinweise wurden wie folgt geprüft:

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden keine Änderungen der Baugebiete vorgenommen. Das ausgewiesene allgemeine Wohngebiet im Änderungsgebiet entspricht in seiner Lage und Ausdehnung der Wohnbaufläche der Ursprungssatzung.

Somit haben sich Voraussetzungen zur Einhaltung der durch DIN 18005 vorgegebenen Orientierungswerte für den Schallschutz (tag/nacht/55/45dB_(A)) gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht geändert. Eine Überschreitung der Orientierungswerte ist nicht zu befürchten.

Untere Naturschutzbehörde

- Anregungen und Hinweise:

1. Artenschutz

- Bei der Aufstellung des B-Planes sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 im BNatSchG zum Schutz der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Durch den Plangeber ist im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen werden. Von Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht ist Abstand zu nehmen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Naturschutz, Postfach 1338, 18263 Güstrow, ist die für die artenschutzrechtlichen Belange des Artenschutzes zuständige Naturschutzbehörde.

- Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:

- Der Umweltbericht wird entsprechend der Hinweise zum Artenschutz überprüft. Für die vorausschauende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Aspekte ist von folgenden Grundlagen auszugehen:
 - ° Die im Bebauungsplan ausgewiesenen, zu bebauenden Flächen befinden sich am Rand eines bereits erschlossenen Siedlungsbereiches. Auf Grund der direkten Siedlungsnähe ist im Bestand von bereits stark veränderten Standortfaktoren auszugehen.
 - ° Bestandskartierungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten im Gebiet liegen nicht vor.
 - ° Auf Grund der ausgewiesenen Baugrundstücke sind 3 Bäume zu roden. Als Ausgleichsmaßnahme wird festgesetzt, dass als vorgezogene Kompensationsmaßnahme zeitgleich mit der Rodung der Bäume die Ausgleichspflanzung, 6 Stück einheimische Laubbäume, zu realisieren ist.
 - ° Wertvolle und geschützte Biotope gem. LNatSchAG Mecklenburg-Vorpommern befinden sich nicht innerhalb und außerhalb des Plangebietes.
 - ° Auf Grund des Siedlungsstandortes und in Betrachtung der geplanten Nutzungsformen ist davon auszugehen, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes kaum Störfaktoren auftreten werden, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich gefährden können.

2. Gesetzlicher Baumschutz

- Im Umweltbericht werden 12 vorhandene gesetzlich geschützte Bäume erwähnt, ohne diese konkret zu benennen und darzustellen. Davon sollen 3 Stück beseitigt werden. Begründet wird dies nicht. In der Planzeichnung des Entwurfs werden 9 Bäume ohne Angabe des Schutzstatus zum Erhalt festgesetzt. Der geschützte Baumbestand im Änderungsbereich ist in einem Bestandsplan mit Angabe der Arten und Stammumfänge darzustellen. Für vorge-sehene Fällungen geschützter Bäume ist eine Ausnahmezulassung vom Beseitigungsverbot geschützter Bäume durch die untere Natur-schutzbehörde erforderlich. Der entsprechende Antrag ist zu begründen.
 - Der Lageplan mit dem geschützten Baum-bestand wird erarbeitet. Auf Grund der Bebauungen sind 3 geschützte Bäume zu roden. Der erforderliche Ausgleich von 6 Laubbäumen wird innerhalb der geplanten Wiesenfläche ge-pflanzt.
3. Natura 2000
- Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen
 - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4. Eingriffsregelung
- Der vorliegende Vorentwurf enthält bereits einen Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilan-zierung für den Änderungsbereich. Geändert wird ein Bereich, der in einem wirksamen Bebauungsplan als Wohnbaufläche festgesetzt ist, die mit einer festgesetzten geplanten Immissionsschutzhecke von einem festgesetzten angrenzenden Mischgebiet abgegrenzt werden soll. Der weitere Geltungs-bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 soll offenbar nicht geändert werden.
 - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 4.1.
- Die geplante Änderung der Bau- und Er-schließungsflächen im Änderungsbereich führen offenbar zu keinen im Vergleich zum Ursprungsplan zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Eine Neubilanzierung mit Festsetzungen neuer bzw. anderer Kompen-sationsmaßnahmen ist aus Sicht von Natur-schutz und Landschaftspflege nicht erforderlich. Mit der Bebauung des Änderungsbereiches könnte ein entsprechender Teil der Kompen-sationsmaßnahmen des Ursprungsplanes realisiert werden. Der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wäre damit Rechnung getragen.
 - Kompensationsmaßnahmen der Ursprungs-satzung können im Zuge der 1. Änderung nur teilweise in folgendem Umfang realisiert werden:
 - Heckenpflanzung an der Wohngebiets-grenze
 - Baumpflanzung pro Grundstück (wird als Festsetzung neu aufgenommen)
 Ein Zugriff auf außerhalb liegende Ausgleichs-flächen bleibt der Entwicklung der Misch- und Gewerbeflächen vorbehalten. Um den Kompensationsbedarf zu erfüllen, er-folgt eine Neubilanzierung unter Berücksich-tigung der in der naturschutzrechtlichen Stellungnahme gegebenen Hinweise.
- 4.2.
- Bei der Neubilanzierung der Eingriffe ist die unterschiedliche Wertigkeit der überplanten Flächen zu berücksichtigen, so sind die brach liegenden mit Gehölzen bestandenen Flächen höher zu bewerten als die intensiv genutzten Ackerflächen, Bei gleicher Wertstufe der betroffenen Biototypen muss sich das im zugeordneten Kompensationsfaktor nieder-schlagen.
 - Der Kompensationsfaktor wird geprüft.
- 4.3
- Grundlage für die Anwendung des Versiegelungszuschlages bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs muss die maximal
 - Die Angaben des Versiegelungszuschlages werden geprüft.

zulässige Versiegelungsfläche sein.
Festgesetzte Teilversiegelungsflächen können mit dem entsprechend niedrigeren Versiegelungszuschlag von 0,2 berücksichtigt werden.

4.4

- Der in der Neubilanzierung gewählte Leistungsfaktor von 0,8 für die neu geplanten Kompensationsmaßnahmen Hecke und Wiese ist zu hoch. Jenseits der Maßnahmeflächen sind Mischgebiete geplant, so dass die Maßnahmeflächen zukünftig inmitten von Bauflächen liegen werden, was sich im Leistungsfaktor entsprechend niederschlagen muss.
- Die Angaben zum Leistungsfaktor wurden geprüft und berücksichtigt.
Auf Grund des geänderten Leistungsfaktors ist davon auszugehen, dass sich die Quantität der Ausgleichsmaßnahmen geringfügig erhöhen

4.5

- Für die geplante Wiesenfläche ist ein langfristiges Pflegemanagement abzusichern. - Ein Pflegeplan für die Wiesenfläche wird erarbeitet und als Festsetzung aufgenommen.

4.6

- Die Hecke sollte, wie ursprünglich geplant, direkt an den WA-Flächen liegen und damit auch die Wiese gegenüber der Wohnnutzung abgrenzen. Andernfalls ist eine intensive Nutzung zumindest der Randflächen der Wiese durch die unmittelbaren Anwohner zu erwarten, was zu einem Funktionsverlust führen kann. Voraussetzung für die gewählte Wertstufe 2 für die Heckenpflanzung sind gemäß Anlage 11 der Hinweise zur Eingriffsregelung neben der Mehrreihigkeit ein entsprechend breiter Brachsaum und das Vorsehen von Überhältern im Pflanzschema.
- Der Hinweis wird beachtet. Eine Hecke wird zusätzlich direkt an den WA –Flächen festgesetzt.

4.7

- Die Hecke sollte in einem Zuge gepflanzt werden, um die erforderliche Qualität zu gewährleisten. Falls dies nicht vorgesehen ist und sie stattdessen durch die jeweiligen Bauherren der angrenzenden Grundstücke gepflanzt werden soll, halte ich es für erforderlich, ein konkretes Pflanzschema verbindlich vorzugeben. Ansonsten ist zu befürchten, dass teilweise keine oder nur minderwertige Pflanzungen erfolgen werden und so die Hecke insgesamt die ihr zugeordneten Funktionen nicht erfüllen wird.
- Der Hinweis wird beachtet. Ein konkretes Pflanzschema wird verbindlich vorgegeben.

FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr
Untere Straßenverkehrsbehörde

- keine Hinweise und Bedenken

GGA der HWI und des LK NWM

- keine Bedenken

Kommunalaufsicht

- keine Bedenken oder Vorbehalte

**FD Bau und Gebäudemanagement
SG Straßenbau**

- keine Einwände

SG Untere Straßenaufsichtsbehörde

- **keine Bedenken**, - Hinweis:

- Ausführungsunterlagen für die geplante Erschließungsstraße der Straßenaufsichtsbehörde zur Fachgenehmigung vorlegen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abfallwirtschaftsbetrieb des LK NWM

- keine Bedenken oder Anregungen

FD Bauordnung und Planung

° **SG Bauordnung und Bauleitplanung**

Bauleitplanung

- **Anregungen** und Hinweise

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

I. Allgemeines, Entwicklungsgebot

- mit der Änderung des Bebauungsplanes werden Mischgebietsflächen nördlich und südöstlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Flächen nunmehr als Wohnbaufläche festgesetzt, somit Heranrücken von Wohnbauflächen an festgesetzte gewerbliche Bauflächen im Norden des Bebauungsplanes
- ob mit der Umwidmung der Flächennutzung die Grundzüge der Planung unberührt bleiben, kann dem Planverfahren nicht entnommen werden.
- ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Änderung des B-Planes nach Maßgabe § 8 Abs. 2 BauGB durch die geplante Flächenumwidmung gegeben sind, ist nicht nachgewiesen worden

- Der Hinweis wurde mit folgendem Ergebnis geprüft:
Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden keine Änderungen oder Umwidmungen von Baugebieten vorgenommen. Das ausgewiesene allgemeine Wohngebiet im Änderungsgebiet entspricht in seiner Lage und Ausdehnung der Wohnbaufläche der Ursprungssatzung. Damit sind die gegebenen Hinweise nicht zutreffend.

**II. Präambel/Rechtsgrundlagen/
Verfahrensvermerke**

- in der Präambel WA 1-4 benannt, mit Planzeichnung nur 3 WA-Gebiete bezeichnet

- Der Hinweis wird beachtet. Planzeichnung und Präambel werden in Übereinstimmung gebracht, die Präambel diesbezüglich geändert.

III. Planungsrechtliche Festsetzungen

Teil B- Textliche Festsetzungen

- zu 3. überbaubare Grundstücksflächen

- der Gemeinde wird empfohlen, den Festsetzungsgehalt Punkt 3 nochmals zu überprüfen bezüglich der Zulässigkeit von Garagen/Carports zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze

- Die Gemeinde hat den Hinweis wie folgt geprüft: Zusätzlich wird eine Festsetzung aufgenommen, die die Errichtung von Garagen/Carports zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze regelt.

zu Naturschutzrechtlichen Festsetzungen

- mit den Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

- Der Hinweis wird beachtet.
Die Zuordnungsfestsetzungen gelten auch für

Boden, Natur und Landschaft sind im Punkt 5.1 Zuordnungsfestsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die den Grundstücksflächen im Plangebiet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, getroffen
 - zu Pkt. 5.1.1 und 5.1.2 sowie auch zu Pkt. 5.2.2 wurden keine Zuordnungsfestsetzungen getroffen

die unter Pkt. 5.1.1, 5.1.2 und 5.2.2 festgesetzten Maßnahmen. Die entsprechende Festsetzung wird diesbezüglich präzisiert.

IV. Begründung

- Hinweise zu gesetzlichen Anforderungen an eine Begründung, deren Zweck und Inhalt
 - gegebene Hinweise auch in vorliegender Begründung beachten

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Brandschutz

- **keine Bedenken**, -Hinweise:
 - Nachweis einer gesicherten Löschwasserversorgung des Plangebietes ist ungenügend

- Der Hinweis wurde wie folgt geprüft:
 Im Bereich der ehemaligen Stallanlage am Rosenthaler Weg befindet sich ein Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 100 m³. Der Behälter befindet sich unmittelbar an der Straße, die Zufahrt und Entnahmemöglichkeit für die Feuerwehr sind gewährleistet. Das Plangebiet liegt vollständig im 300 m-Bereich zur Entnahmestelle.

SG Dorferneuerung/Denkmalpflege

- **keine Bedenken**, - Hinweise:
 - nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Denkmale betroffen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender textlicher Hinweis zum Verhalten beim Antreffen von sogenannten Zufallsfunden ist Bestandteil auf dem Plan.

Stabsstelle Regionalplanung Rad-, Reit- und Wanderwege

- **keine Einwände und Hinweise**

Nachbargemeinden

Hansestadt Wismar
Gemeinde Groß Stieten
Gemeinde Metelsdorf
Gemeinde Lübow
Gemeinde Hohen Viecheln

- **keine Bedenken und Hinweise**
 - **keine Bedenken und Hinweise**

**Landesplanerische Hinweise des Amtes für Raumordnung und Landesplanung
Westmecklenburg vom 24.11.2010**

Bewertungsergebnis :

Raumordnerische Belange stehen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg nicht entgegen.